

Kulturförderrichtlinien der Stadt Dorfen

1. Allgemeines

Die Stadt Dorfen fördert kulturelle Veranstaltungen mit Zuschüssen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist jeder Dorfener Bürger, Verein oder Gruppe, deren Ziel der Kultur- und Heimatpflege dient und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- der Verein, die Gruppe oder der Einzelne müssen überwiegend ihren Wohnsitz in Dorfen haben
- die Veranstaltung findet in Dorfen statt.

Weiter sind antragsberechtigt, die in Dorfen ansässigen Schulen und Kindergärten.

3. Rechtsanspruch

Alle Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

4. Umfang der Förderung

4.1 Die Antragsberechtigten erhalten für förderfähige Veranstaltungen einen Zuschuss von 50% des durch die Veranstaltung entstehenden Defizits, maximal 2.500 €. Der Zuschuss ist vorrangig für die Kosten von der Anmietung von Räumen zu verwenden und kann seitens der Stadtverwaltung direkt mit den Vermietern verrechnet werden. Auch weitere offene Rechnungen (wie z.B. Bauhofleistungen) können verrechnet werden.

4.2 Für größere Veranstaltungen kann im Einzelfall Antrag auf zusätzliche Förderung gestellt werden.

4.3. Die Förderung ist auf max. 2 Veranstaltungen pro Jahr begrenzt. Veranstaltungsserien gelten als eine Veranstaltung.

4.4 Über Förderungen bis 500 € entscheidet der 1. Bürgermeister im Verwaltungsweg. Der Haupt- und Finanzausschuss ist davon zu informieren.

5. Antragstellung

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag vor Veranstaltungsbeginn gewährt.

In den jeweiligen Veranstaltungspublikationen (z.B. Flyer, Plakate) ist auf die Förderung der Stadt Dorfen hinzuweisen und mit der Abrechnung ein Belegexemplar einzureichen.

6. Auszahlung

Für die Auszahlung der Zuschüsse ist eine prüffähige Abrechnung – Verwendungsnachweis (gegebenenfalls durch Belege) vorzulegen. Dabei sind alle Einnahmen (Eintritte, Cateringerträge, Spenden usw.) zu benennen. Die Abrechnung ist bis spätestens drei Monate nach Veranstaltungsende vorzulegen. Der Zuschuss entfällt, wenn eine prüffähige Abrechnung nicht rechtzeitig vorliegt.

7. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1.4.2015 in Kraft.

Dorfen, den 1.4.2015

Unterschrift Bürgermeister

Grundner

Erster Bürgermeister